

Reisekosten 2008 – Lohnsteuer-Richtlinien regeln neue Begriffsinhalte

Reisekosten – Auswärtstätigkeit – regelmäßige Arbeitsstätte

Mit den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 ergeben sich grundlegende Änderungen der steuerlichen Reisekosten, die sowohl Arbeitnehmer bei den Werbungskosten als auch Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung betreffen. Im Folgenden werden die ab 2008 geltenden neuen Inhalte der Begriffe Reisekosten, Auswärtstätigkeit und regelmäßige Arbeitsstätte dargestellt.

Im Rahmen der lohnsteuerlichen Reisekosten wurde bisher zwischen Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit unterschieden. Ab 2008 werden diese Begriffe zum neuen Begriff „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ vereinheitlicht. Reisekosten sind nun als Aufwendungen, die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen, definiert.

Sofern die Auswärtstätigkeit in einem geringfügigen Umfang auch privat veranlasst ist, hat dies keine Folgen. Ist die private Mitveranlassung der Auswärtstätigkeit mehr als geringfügig, müssen die Aufwendungen in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung aufgeteilt werden, sofern dies möglich ist. Ist eine solche Aufteilung nicht möglich, werden die gesamten Aufwendungen zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung gezählt. Der Arbeitnehmer muss die berufliche Veranlassung der Aufwendungen durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Abzugsfähige Aufwendungen sind – wie bisher:

- Fahrtkosten
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Kosten für die Unterkunft und
- ggf. Reisenebenkosten

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer

- vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten,
- nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder
- auf einem Fahrzeug

beruflich tätig wird.

Von einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit ist nur dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig wird. Auch Arbeitnehmer ohne eine regelmäßige Arbeitsstätte können demnach eine Auswärtstätigkeit ausüben.

Durch die Neuregelung ist die bisher für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Reisekosten geltende Dreimonatsfrist weggefallen. Die Fahrten zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte im Rahmen einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit werden nun zeitlich unbegrenzt als Reisekosten behandelt.

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können jedoch bei derselben Auswärtstätigkeit nur für die ersten 3 Monate geltend gemacht werden. Die bislang geltende 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit list für die Berücksichtigung der Fahrtkosten als Reisekosten ab 01.01.2008 nicht mehr anzuwenden. Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, insbesondere jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Art, Umfang und Inhalt der

beruflichen Tätigkeit sind dabei ohne Bedeutung.

Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag der Woche aufgesucht wird. Durch eine vorübergehende Auswärtstätigkeit (z. B. eine befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers wird diese Einrichtung nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Ab dem 01.01.2008 kann der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte auch in einer außerbetrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers haben, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers dort auf Dauer angelegt ist.

Sofern eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, sind die Fahrten zum Betrieb des Arbeitgebers lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Bei einer Fahrzeuggestellung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ist im Rahmen der Lohnabrechnung ein geldwerter Vorteil für die Fahrten zum Betrieb anzusetzen.

Wenn es sich bei dem Betrieb des Arbeitgebers nicht um eine regelmäßige Arbeitsstätte handelt, sind die Fahrten des Arbeitnehmers mit dem eigenen PKW als Reisekosten zu berücksichtigen.

Im Fall einer Fahrzeuggestellung durch den Arbeitgeber entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Fahrten zum Betrieb. (Rechtsgrundlage: Lohnsteuer-Richtlinien 2008)

(Veröffentlicht im Juni 2008)

